

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus

§ 1 Allgemeines

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Musikschulzweckverbandes Kon.centus und die Überlassung von Instrumenten erhebt der Musikschulzweckverband Kon.centus nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Gebühren für Schüler der Musikschule betragen:

1. Instrumental- und Gesangsfächer und Einzelunterricht Theorie

		<u>bis 18 Jahre</u>	<u>über 18 Jahre</u>
Einzelunterricht			
1 Ustd. von 15 Min.	halbjährlich	110,00 Euro	137,50 Euro
1 Ustd. von 30 Min.	halbjährlich	209,00 Euro	261,25 Euro
1 Ustd. von 45 Min.	halbjährlich	286,00 Euro	357,50 Euro
1 Ustd. von 60 Min.	halbjährlich	352,00 Euro	440,00 Euro
Doppelunterricht			
1 Ustd. von 30 Min.	halbjährlich	136,50 Euro	170,75 Euro
1 Ustd. von 45 Min.	halbjährlich	183,75 Euro	229,75 Euro
1 Ustd. von 60 Min.	halbjährlich	225,75 Euro	282,25 Euro
Gruppenunterricht (3-5 Teilnehmer)			
1 Ustd. von 30 Min.	halbjährlich	120,75 Euro	151,00 Euro
1 Ustd. von 45 Min.	halbjährlich	157,50 Euro	197,00 Euro
1 Ustd. von 60 Min.	halbjährlich	194,25 Euro	242,75 Euro

2. Lehrgänge (6-10 Teilnehmer)

Musikalische Früherziehung Rhythmik / Orff-Spielkreis für das Schulhalbjahr (wöchentlich 1 Ustd. a. 45 Min.)	80,00 Euro	
Musikalische Grundausbildung für das Schulhalbjahr (wöchentlich 1 Ustd. a. 45 Min.)	80,00 Euro	
weitere Lehrgänge für das Schulhalbjahr (wöchentlich 1 Ustd. a. 45 Min.)	80,00 Euro	100,00 Euro

3. Klassenunterricht (ab 10 Teilnehmer)

für das Schulhalbjahr (wöchentlich 1 Ustd. a. 45 Min.)	40,00 Euro
---	------------

4. Spielgemeinschaften

Hauptfachschrler an der Musikschule	halbjährlich	9,00 Euro	11,25 Euro
--	--------------	-----------	------------

Schrler ohne Hauptfach an der Musikschule	halbjährlich	30,00 Euro	37,50 Euro
--	--------------	------------	------------

(Bei Belegung von mehreren Spielgemeinschaften wird nur eine Gebchr erhaben.)

5. Gebchren für die Überlassung von Instrumenten

Schrler der Musikschule

Instrumentenwert bis 500,00 €	halbjährlich	24,00 Euro
Instrumentenwert bis 1.500,00 €	halbjährlich	36,00 Euro
Instrumentenwert über 1.500,00 €	halbjährlich	48,00 Euro

Personen, die nicht Schrler der Musikschule sind

Instrumentenwert bis 500,00 €	halbjährlich	60,00 Euro
Instrumentenwert bis 1.500,00 €	halbjährlich	90,00 Euro
Instrumentenwert über 1.500,00 €	halbjährlich	120,00 Euro

§ 3 Gebchrenschuldner

Zur Zahlung der Gebchr sind die Schrler verpflichtet.
Gebchrenschuldner bei Minderjchrigen sind die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebchr

- (1) Die Gebchrenpflicht entsteht mit der Aufnahme der ersten Unterrichtsstunde durch den Schrler. Die Gebchrenpflicht nach § 2, Ziffer 5 entsteht mit der Überlassung des Instrumentes.
- (2) Die Gebchren werden jeweils für die Monate August bis Januar bis zum 15.10. und für die Monate Februar bis Juli bis zum 15.04. fällig.

§ 5 Gebchrenermchrigung

- (1) Nehmen mehrere Familienangehrige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, am Unterricht der Musikschule teil, wird mit Ausnahme der im § 2 Abs. 2,3 und 4 genannten Unterrichtsarten eine Familienermchrigung gewährt. Die Ermchrigung betrgrt für den zweiten 20 %, für den dritten und jeden weiteren Familienangehrigen 40 % der vollen Gebchr.
- (2) Für die Belegung eines 2. und jedes weiteren Hauptfaches wird eine Ermchrigung von jeweils 30 % der zutreffenden vollen Gebchr gewährt.
- (3) Es wird nur eine und zwar die jeweils günstigere Ermchrigung gewährt.
- (4) Für die Teilnahme an den Unterrichtsarten musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung, Rhythmik und Orff-Spielkreis, Klassenunterricht und Spielgemeinschaften wird keine Gebchrenermchrigung gewährt.

- (5) Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind Schüler der Musikschule, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und gemeinsam in einem Haushalt leben. Gleiches gilt für Kinder von Alleinerziehenden und nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Haushalt. Von nicht ehelichen Gemeinschaften kann zum Nachweis eine Versicherung an Eides statt verlangt werden.
- (6) Schülern der Musikschule, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird eine Ermäßigung von 20 % der vollen Gebühr für Einzel- und Gruppenunterricht in den Hauptfächern gewährt, wenn sie:
- Schüler
 - Studenten
 - Auszubildende
 - Schwerbehinderte
 - ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr leisten
 - Wehr- und Zivildienstleistende sind.
- (7) Ersten Preisträgern bei Landeswettbewerben und Teilnehmern bei bundes- und internationalen Wettbewerben kann auf Antrag nach Beschluss durch die Schulleitung anhand einer Verwaltungsvorschrift kostenfreier Förderunterricht gewährt werden. Schülern, die sich in der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) befinden, kann auf Antrag und nach Beschluss der Schulleitung kostenfreier Unterricht in Nebenfächern gewährt werden.
- (8) Der Gebührenhöchstbetrag für Familien liegt bei 2.000,00 €.
- (9) Preisträgern des Regionalwettbewerbes „Jugend musiziert“ kann eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren um 10 % für maximal 3 Jahre gewährt werden. Die Entscheidung liegt beim Schulleiter.

§ 6

Unterrichtsversäumnisse und Unterrichtsausfall

- (1) Im Falle des Ausscheidens eines Schülers vor Ablauf des Schuljahres/Schulhalbjahres werden entstandene Gebühren für Einzel- und Gruppenunterricht in Hauptfächern nur dann zurückerstattet oder nicht erhoben, wenn zwingende Gründe vorliegen. In einem solchen Fall erfolgt die Rückerstattung oder Nichterhebung auf schriftlichen Antrag für jeden vollen Monat, in dem der Schüler an keinem Tag am Unterricht teilgenommen hat. Die Entscheidung, ob ein zwingender Grund vorliegt, trifft der Leiter der Musikschule.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Monate, an denen ein Schüler infolge Krankheit an keinem Tag am Unterricht teilnehmen konnte. Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- (3) Scheidet ein Schüler aus anderen als den in § 6, Abs. 1 und 2 genannten Gründen aus einem Lehrgang aus, werden keine Gebühren erstattet.
- (4) Fällt der Lehrgangsunterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, öfter als 4 Wochen in Folge aus, erfolgt eine Rückerstattung bzw. Nichterhebung der Gebühren.
- (5) Die Musikschule erteilt jedem Schüler eine Mindeststundenzahl von 33 Unterrichtsstunden pro Hauptfach in einem Musikschuljahr. Wird die Mindeststundenzahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, nicht erreicht, werden Gebühren für diese Unterrichtsstunden nicht erhoben. Weitere Ansprüche gegen den Zweckverband bestehen nicht.

§ 7
Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis kann grundsätzlich zum Ende eines Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende durch schriftliche Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Letzten des Monats beendet werden.
- (2) In begründeten Fällen kann das Ausbildungsverhältnis auch ohne Einhaltung einer Frist während des Schuljahres beendet werden.
Die Entscheidung, ob ein begründeter Fall vorliegt, trifft der Leiter der Musikschule.

§ 8
Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 9
(In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Neubrandenburg, 30. 11 2009